

PARKRAUMVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Gestaffelte Umsetzung.....	3
II. Bewirtschaftung.....	3
§ 3 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkkarten	3
§ 4 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkierungsanlagen	4
III. Parkkarten	6
§ 5 Räumliche Gültigkeit	6
§ 6 Zeitliche Gültigkeit	7
§ 7 Einwohnerparkkarten	7
§ 8 Handwerkerparkkarten	7
§ 9 Mitarbeiterparkkarten	8
§ 10 Tagesparkkarten	8
§ 11 Ausnahmen.....	8
IV. Vollzug.....	8
§ 12 Gesuch und Ausgabe.....	8
§ 13 Entzug von Parkkarten	8
§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren	9
§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung.....	9
§ 16 Übrige Gebühren.....	9
V. Schlussbestimmungen.....	9
§ 17 Zuständigkeit.....	9
§ 18 Inkrafttreten.....	9

Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung

(Parkraumverordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) vom 23. Juni 2011, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Parkraumverordnung regelt die Parkdauer, die Gebühren sowie den Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement).

§ 2¹

II. Bewirtschaftung

§ 3 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkkarten²

¹ Für die verschiedenen Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern³:

a) Wohngebiete:

Berechtigte:	Geltungsdauer:
• Alle ohne Parkkarte mit Parkscheibe	Maximal 3 Stunden während: Montag – Freitag, 8.00 – 19.00 Uhr während der übrigen Zeit unbeschränkt
• Mit Parkkarte	unbeschränkt

b) Gewerbegebiet:

Berechtigte:	Geltungsdauer:
• Alle	unbeschränkt während der ganzen Zeit

¹ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

² geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

³ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

² Die Gebühren für Parkkarten betragen: ⁴

Einwohnerparkkarte:	CHF 100.00 pro Jahr
Einwohnerparkkarte gleichermaßen Betroffene (gemäss § 7 Abs. 2 Parkraumverordnung):	CHF 10.00 pro Monat / CHF 100.00 pro Jahr
Handwerkerparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Mitarbeiterparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Mitarbeiterparkkarte für Verwaltung und Lehrpersonen: ⁵ bei Arbeitspensum bis 4 Stunden pro Woche: ⁵	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr CHF 1.00 pro Stunde (ohne Gratisminuten)
Tagesparkkarten:	CHF 10.00 pro Tag

§ 4 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkierungsanlagen⁶

¹ Für die verschiedenen Parkierungsanlagen (spezielle Parkierflächen gemäss Reglement über die Parkraumbewirtschaftung § 3 Abs. 1) gelten die folgenden Parkierdauern und Parkiergebühren: ⁷

a) Parkplatz „unterer Pausenplatz Wehrlinschulhaus“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
Parkieren nur mit Spezialbewilligung Gemeinde	Montag – Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr	• kostenlos
• Alle	unbeschränkt während: Montag – Freitag, 17.00 – 07.00 Uhr Samstag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00
Besucher von gemeindeeigenen Anlässen oder Anlässen von Oberwiler Vereinen für die Bevölkerung mit Genehmigung Gemeinde	Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• gratis

⁴ eingefügt durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

⁵ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. März 2026, in Kraft seit 1. April 2026

⁶ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

⁷ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

b) Parkplatz „Schulhaus Thomasgarten“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Lehrpersonen und Verwaltung	unbeschränkt	• Parkkarte gemäss § 3 Abs. 2
• Alle	unbeschränkt während Montag – Freitag, 17.00 – 07.00 Uhr Samstag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

c) Parkplatz und speziell signalisierter Parkplatz „Schul- und Sportanlage an der Sägestrasse“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Lehrpersonen und Verwaltung	unbeschränkt	• Parkkarte gemäss § 3 Abs. 2
• Alle	unbeschränkt während: Montag, Dienstag, 17.00 – 07.00 Uhr; Mittwoch, 12.00 – 07.00 Uhr; Donnerstag, 17.00 – 07.00 Uhr; Freitag, 12.00 – 07.00 Uhr; Samstag, Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr Schulferien, unbeschränkt während: ⁸ Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

d) Parkplatz „Bachspitz“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Alle	unbeschränkt während: Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

e) Parkplatz «Bushaltestelle Schwanen“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Alle	unbeschränkt während: Montag – Freitag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

⁸ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. März 2026, in Kraft seit 1. April 2026

f) Parkplatz „Friedhof:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Alle	unbeschränkt während Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 30 ⁹ Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00
• Während Bestattungen sowie jeweils eine Stunde davor und danach	Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• gratis
• Während speziellen Anlässen mit Genehmigung Gemeinde	Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• gratis

g) Parkplatz „Schulstrasse 9“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Lehrpersonen und Verwaltung	unbeschränkt	• Parkkarte gemäss § 3 Abs. 2
• Alle	unbeschränkt während Montag – Freitag, 17.00 – 07.00 Uhr Samstag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

2...¹⁰

3...¹¹

III. Parkkarten

§ 5 Räumliche Gültigkeit

¹Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Strassen (Allmend) in den Wohnzonen gemäss Plan im Anhang des Reglements.

²Auf den Strassen im Gewerbegebiet und auf gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen sowie auf Kantonsstrassen sind Parkkarten nicht gültig.¹²

⁹ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. März 2026, in Kraft seit 1. April 2026

¹⁰ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹¹ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹² geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

§ 6 Zeitliche Gültigkeit

¹Einwohnerparkkarten werden für ein Jahr ausgestellt.¹³

2...¹⁴

³Handwerkerparkkarten werden für 30 Tage oder für maximal ein Jahr ausgestellt.¹⁵

⁴Mitarbeiterparkkarten werden für 30 Tage oder für maximal ein Jahr ausgestellt.¹⁶

⁵Tagesparkkarten gelten im gelösten Geltungszeitraum.¹⁷

§ 7 Einwohnerparkkarten

¹Personen mit Wohnsitz und Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil sowie gleichermassen Betroffene gemäss Abs. 2 können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkkarte erwerben.

²Als „gleichermassen Betroffene“ gelten folgende Personen:

- a) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die in Oberwil angemeldet sind. Diese kehren mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurück und dürfen daher gemäss § 77 Abs. 2a VZV (Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976) das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen.
- b) Binnen Jahresfrist aus dem Ausland zugezogene Personen. Diese können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV).
- c) Personen, die nachweislich länger als 3 Tage oder wiederkehrend mehr als 3 Tage pro Monat bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Besuch sind. Diese können für einen Monat eine Einwohnerparkkarte erwerben. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild der Besucherin oder des Besuchers ausgestellt.

§ 8 Handwerkerparkkarten

Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe können für ihre leichten Motorwagen eine Handwerkerparkkarte erwerben. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Geschäftszwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

¹³ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁴ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁵ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁶ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁷ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

§ 9 Mitarbeiterparkkarten

¹Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil erhalten für ihre Beschäftigten Mitarbeiterparkkarten, wenn die Nachweise gemäss Abs. 2 erbracht werden können.¹⁸

²Für den Anspruch auf Mitarbeiterparkkarten hat der Geschäfts- oder Dienstleistungsbetrieb den Nachweis zu erbringen, dass für die Mitarbeitenden zu wenig Parkplätze auf dem eigenen oder einem benachbarten Areal zur Verfügung stehen (Kundenparkplätze werden nicht eingerechnet).

§ 10¹⁹

§ 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkt gültigen Parkkarten bewilligen.²⁰

IV. Vollzug

§ 12 Gesuch und Ausgabe

¹Parkbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 bis § 9 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.²¹

2...²²

³Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

§ 13 Entzug von Parkkarten

Parkkarten können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.²³

¹⁸ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

¹⁹ aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

²⁰ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

²¹ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

²² aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

²³ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren²⁴

¹Parkkarten können über eine App oder bei der Gemeindeverwaltung gelöst werden.

²Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.* Tagesparkkarten und Parkkarten mit einer Gültigkeit von 30 Tagen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung

Für Personen mit einer „Parkkarte für behinderte Personen“ gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962.

§ 16 Übrige Gebühren

Gebühren für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand werden nach effektivem Aufwand berechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Zuständigkeit²⁵

Der Vollzug des Parkraumreglements und der Parkraumverordnung obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Parkraumverordnung tritt per 1. Februar 2012 in Kraft.

Oberwil, 5. Dezember 2011

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin

Der Verwalter

L. Stokar

Hp. Gärtner

*Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 704) des Gemeinderats vom 28. November 2016 und mit Beschluss (Geschäft Nr. 770) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

²⁴ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

²⁵ geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Oberwil, 19. Dezember 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 287) des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023 und mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 (Geschäft Nr. 306) per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 16. Oktober 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 279) des Gemeinderats vom 24. November 2025 und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 24. November 2026

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 74) des Gemeinderats vom 23. März 2026 und per 1. April 2026 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 23. März 2026

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

Orlando Bitzer
Leiter Gemeindeverwaltung